

Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

Stand 03.02.2022

DRK Pflegeheim Florence

Die COVID-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar. Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigten Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden. Die Entscheidung über Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, sollten auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen werden.

Bindend für uns ist die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung, Empfehlungen des SMS und anderen behördlichen Entscheidungsträgern. In Zweifelsfällen werden Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt. Auch die Möglichkeit zum Gebrauch unseres Hausrechtes behalten wie uns vor.

Besuchsregelungen

Besuche wollen wir auch in der Pandemie für eine gute Lebens- und Versorgungsqualität aufrecht erhalten. Den wir wissen, dass soziale Beziehungen, der Kontakt zu Angehörigen und nahestehenden Personen für die Lebensqualität und damit auch für die physische und psychische Gesundheit eine wichtige Rolle spielen.

Grundsätzlich gelten alle Personen, die nicht Beschäftigte oder Arbeitgeber unserer Einrichtung sind und diese betreten, als Besucher/innen. Die Pflegebedürftigen unserer Einrichtung gelten nicht als Besucher/innen

Begrifflichkeiten

Impfschutz	Genesenstatus
<p>Voraussetzungen für eine vollständige Grundimmunisierung finden Sie in den Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts</p> <p>Bei Personen mit einer mindestens 3 Monate zurückliegenden Grundimmunisierung soll der Immunschutz durch eine Auffrischimpfung aufrechterhalten werden - Empfehlungen der STIKO und der SIKO</p>	<p>Ein gültiger Genesenstatus liegt gemäß den aktuellen Vorgaben des RKI vor, wenn eine SARS CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test diagnostiziert wurde, der mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.</p>

Werden nachfolgend die Begriffe „Geimpfte“ oder „Genesene“ verwendet, beziehen sich die Hinweise ausschließlich auf die o.g. Personengruppen.

Gemäß den Empfehlungen des RKIs kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geimpfte/Genesene mit SARS-CoV-2 infizieren (z. B. mit dem Originalvirus oder mit neuen Virusvarianten) und die Infektion auf andere Personen übertragen. Allerdings ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das (Übertragungs- als auch Infektions-)Risiko bei Geimpften/Genesenen geringer als bei negativ Getesteten und deutlich geringer als bei Nichtgeimpften.

Um die Freiheits- und Teilhaberechte der Pflegebedürftigen unter dem Schutzziel angemessen zu berücksichtigen, gelten in unserer Einrichtung folgende Regeln:

Besuche sollten - ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus - nicht gestattet werden, wenn Besucher/innen:

- Erkältungssymptome aufweisen
- in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen, bzw. der Kontakt innerhalb der vergangenen 14 Tage stattgefunden hat
- aus einem vom RKI genannten Virusvariantengebiet oder Hochrisikogebiet innerhalb der letzten 14 bzw. 10 Tage eingereist sind
- unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung stehen.

1. Terminvereinbarungen

Für jeden Besuch ist zwingend eine generelle telefonische Absprache zur Terminvereinbarung von Montag bis Freitag jeweils im Zeitfenster von 08:00 – 13:30 Uhr für den Folgetag erforderlich. Freitags können Termine für das Wochenende und Montag vereinbart werden. Das Anliegen des Besuches wird erfragt.

Die Verantwortlichkeit aller Termine regelt der MA im „Türdienst“. Bitte haben Sie Verständnis, wenn nicht gleich jemand ans Telefon geht respektive auch an die Tür kommen kann, da dieser Dienst von unseren Mitarbeitern der Betreuung oder Pflege übernommen wird.

Der MA im „Türdienst“ reicht nach Dienstende die Termine für den Folgetag an die Wohnbereiche weiter, damit zur Dienstübergabe am Folgetag alle Mitarbeiter über Besucher etc. informiert sind.

Trotz des erhöhten organisatorischen/personellen Aufwands versuchen wir Besuche für jeden Bewohner zu gewährleisten.

Für den Besuch durch jüngere Kinder sollten alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) genutzt werden, da Test- und Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr relevant sind.

Generell gilt eine tägliche **Besuchszeit von einer Stunde für den Pflegebedürftigen**.

Davon kann je nach regionalen Infektionsgeschehen und Anzahl gleichzeitiger Besucher einer Wohngruppe abgewichen werden.

Im Rahmen der Sterbebegleitung dürfen Besuche zu jeder Zeit mit max. 5 Personen gleichzeitig aus einem Hausstand oder einzelne Personen aus unterschiedlichen Hausständen nacheinander erfolgen.

- Jeder Besucher wird analog registriert und in die Hygienemaßnahmen eingewiesen (wie z.B. Händehygiene bei Eintritt in Einrichtung, Tragen einer mitgebrachten FFP2 Maske, Abstand, Husten-/ Nieshygiene, Vermeiden von Berührungen des eigenen Gesichts, kein Kontakt zu weiteren Bewohnern oder Mitarbeitern, Einhaltung der Besucherbereich mit Zugangsregelungen und individuellen Auflagen, keine unnötigen Ansammlungen)
- Besteht für den Besucher/in eine Ausnahme zum Tragen einer FFP2 Maske, so ist der erforderliche Nachweis vorzuzeigen
- Für die Einhaltung der Nachvollziehbarkeit wird jeder Besucher der die Einrichtung betritt mit Name, Datum des Besuchs und Name des besuchten Heimbewohners in der Besuchererfassungsliste registriert.
- Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sehen bitte von einer Besuchsmöglichkeit ab
- die Registrierung unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen

- darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vom Besucher ausgefüllt werden! Auch der Ordner unterliegt dem Datenschutz und ist datenschutzkonform aufbewahrt.

1. Besuche innerhalb der Einrichtung

Ein Besuch innerhalb der Einrichtung kann unter folgender Voraussetzungen stattfinden:

- Zutritt in unser Haus darf nur mit Testnachweis vom aktuellen Besuchstag (Datum des Testes ist gleich Datum des Besuches) oder bei Vorlage eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden sein darf – der individuelle Impfstatus der Besucher/innen bleibt dabei unberücksichtigt
- Wir bieten den Besuchern/innen einen kostenlosen Antigenschnelltestung an, dieser ermöglicht nur den Zutritt zur Einrichtung und kann nicht für andere Anlässe (Restaurantbesuch, ÖPNV o.ä.) „nachgenutzt“ werden.
- Zeitgleich können 2 Besuche unterschiedlicher Wohngruppen pro Wohnbereich im Bewohnerzimmer des Besuchenden gestattet werden.
- Die Termine liegen zur Einsicht in jedem Hauptdienstzimmer der jeweiligen Wohnbereiche aus
- die Besucher werden durch den beauftragten Mitarbeiter an der Eingangstür eingelassen auf eine Händedesinfektion ist beim Betreten / Verlassen der Einrichtung zu verweisen, der Weg erfolgt direkt unter Einhaltung der hygienischen Regeln
- Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei ungünstiger Wetterlage oder aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach dem Besuch wird stoßgelüftet
- Nach dem Besuch werden möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Türklinken etc. desinfiziert.

Besuche für Pflegebedürftige im Rahmen der Eingewöhnung und in palliativer Situation können jederzeit gewährt werden. Die Hygieneregeln sind jedoch entsprechend einzuhalten. Die Besuchszeit darf abweichen.

1.1 Testung für Besuche innerhalb der Einrichtung

Für alle Besuche im Haus ist der Nachweis eines Negativbefundes erforderlich. Die Teststation befindet sich im Windfang des eigentlichen Eingangsbereiches unserer Einrichtung.

Der Zutritt in unser Haus darf nur mit Testnachweis vom aktuellen Besuchstag (Testdatum = Tag des Besuches) oder nach erfolgten Test vor Ort gewährt werden. Dies gilt auch für genesene und geimpfte Personen.

Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Pflegeeinrichtung stehen und mit den Pflegebedürftigen oder den Beschäftigten in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

Für die Testung stehen den Besuchern folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag	10:00–10:30Uhr	10:00–10:30Uhr	10:00–10:30Uhr	10:00–10:30Uhr	10:00–10:30Uhr	09:30–10:00Uhr
Nachmittag	16:00–16.30Uhr	16:00–16.30Uhr	16:00–16.30Uhr	16:00–16.30Uhr	16:00–16.30Uhr	-

Die Testungen werden von geschulten Fachpersonal durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung vor Ort. Bitte beachten Sie eine Wartezeit von circa 15 Minuten vor der Einrichtung zur Befundermittlung. Bei positivem Befund kann der Einlass in die Einrichtung nicht gewährt werden.

Bei positive Testergebnisse sind wir verpflichtet diese an das örtliche Gesundheitsamt zu melden.

1.2 Besuche durch behandelnde Therapeuten

Behandelnde Therapeuten dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2.1 geltenden Grundvoraussetzungen die Einrichtung betreten.

1.3 Hygienerichtlinien

Die sicherste und einfachste Methode, um das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren, ist das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern und eine konsequente Händehygiene. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen tragen alle Besucher, Therapeuten und Mitarbeiter unabhängig des Impfstatus eine FFP2 Maske.

Ist ein Tragen einer FFP2 Maske durch den Besucher innerhalb der Einrichtung nicht möglich, bedarf es einer Attestvorlage, andernfalls ist ein Besuch in unserer Einrichtung nicht gestattet.

Alle Maßnahmen, die der Prävention der Übertragung von COVID-19 dienen, streben einen Synergieeffekt an – sie ergänzen einander und wirken gebündelt zusammen. Sie sind nicht gegeneinander austauschbar, sondern am effektivsten, wenn möglichst viele Maßnahmen gleichzeitig angewendet werden.

1.4 Besuche im Außengelände der Einrichtung

Besuche im Außengelände sind bevorzugt zu wählen. Als Besuchsbereich wird hier der Gartenbereich hinter der Einrichtung genutzt. Die Besuch- und Hygieneregeln wie bereits im Punkt 2.2 beschrieben sind ebenso einzuhalten.

Wir achten darauf ihren Angehörigen zeitnah zum Besuchstermin ausgefertigt, jahreszeitlich und wettergerecht gekleidet zu übergeben, um keine wertvolle Besuchszeit unnütz verloren geht.

1.5 Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

- 1 Bewohner dürfen die Einrichtung zum Aufenthalt im Freien verlassen unter Beachtung der geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- 2 Den Bewohnern wird empfohlen, für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung eine dicht anliegende Mund-Nasen-Bedeckung, besser einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu Dritten (z.B. Angehörigen) nicht eingehalten werden kann.
- 3 Bewohner wie auch Begleitpersonen werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten. (Abstand; wenn nicht möglich, aufgrund beispielsweise Gehbehinderungen/Gangunsicherheit mitgebrachten MNS tragen - idealerweise generell und bestenfalls FFP2; Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden; Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner)

Besuchskonzept

- 4 Auch hier ist auf eine zeitgerechte Vorbereitung des Pflegebedürftigen wie im Punkt „Besuche im Außengelände der Einrichtung“ zu achten.
- 5 Bewohner die die Einrichtung zum Spaziergehen verlassen, sollen sich nach Rückkehr die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahme.
- 6 Pflegebedürftige, die nicht geimpft oder genesen sind, sind bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen.

Für geimpfte bzw. genesene (3 Monate) Pflegebedürftige entfällt die Zimmerversorgung und umtägige Testung für 7 Tage, aufgrund des höheren Immunschutzes, dennoch empfiehlt das SMS eine Testung nach Rückkehr sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung. Dies trifft ebenso bei Rückkehr aus dem Krankenhaus zu, wenn kein PCR-Test mit Entlassung erfolgte, um den Pflegebedürftigen die Teilhabe am Gemeinschaftsleben in unserer Einrichtung zu ermöglichen.

Die einmalige tägliche Krankenbeobachtung / -erfragung, Symptomerfassung, sowie ggf. Temperaturkontrolle im Erfassungszeitraum von der 7 Tage erfolgt durch die Pflegemitarbeiter des jeweiligen Wohnbereiches.

In Einzelfällen können in enger Absprache von Pflegeeinrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden.

Hinweis zur Anwendung von Mund und Nasenschutz unserer Bewohner/-innen:

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der MundNasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die MundNasenbedeckung zu verzichten.

2. Kommunikationsangebote

Bewohner werden bei dem Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise über Videotelefonie, Skypen, oder Bildern. Termine sind mit unserer TL des Betreuungsteams respektive ihrer Stellvertretung vereinbar. Eine weitere Kommunikationsmöglichkeit bietet unsere MyoApp. Durch Myo nehmen Angehörige bewusst am Leben und Alltag ihrer Lieben teil und bleiben gleichzeitig informiert.

Änderungen dieser Besuchskonzeption können jederzeit durch beispielsweise neue behördliche Entscheide, einem Infektionsgeschehen im Haus oder auch einem coronabedingten extremen Personalausfall entstehen.

Bitte informieren Sie sich dazu auf unserer Website, respektive rufen Sie uns gern an.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Ihr Team des DRK Pflegeheim Florence